

Anforderungen an bewilligungsfreie Aussenreklamen

Bewilligungsfreie Aussenreklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) Art. 6
- Strassenverordnung (SV) Art. 58
- Eidg. Signalisationsverordnung (SSV) Art. 95-100
- Baugesetz (BauG) Art. 9
- Baubewilligungsdekret (BewD) Art. 6a
- Reklamereglement der Gemeinde Steffisburg

Aussenreklamen für Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen dürfen während maximal **sechs Wochen vor Beginn und bis längstens fünf Tage nach der Veranstaltung** aufgestellt werden.

Für das Anbringen von bewilligungsfreien Aussenreklamen ist in jedem Fall das Einverständnis der Grundeigentümer einzuholen.

Kriterien für das Aufstellen:

Gemäss SSV sind bewilligungsfreie Strassenreklamen, welche durch Ablenkung die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grundstücken untersagt, namentlich wenn sie

- Verkehrsteilnehmende auf den für sie bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden
- das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmenden erschweren
- mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder deren Wirkung herabsetzen.

Stets untersagt sind bewilligungsfreie Strassenreklamen und Wahlplakate (Aufzählung nicht abschliessend)

- im Bereich von Autobahnen und Autostrassen inkl. Zufahrten
- in Tunneln und Unterführungen
- im Lichtraumprofil von Fahrbahnen, ausgenommen in Fussgängerzonen
- im Bereich von Kreuzungen, Kreiseln, Verzweigungen, Bahnübergängen, Engnissen, Fahrspurwechseln, Kurven, etc.
- in Sichtfeldern von Ausfahrten (3.00 m zurück auf eine Länge von je 70 m)
- in der Nähe (ca. 20 m) von Fussgängerstreifen
- an Strassensignalen oder in ihrer Nähe (ca. 20 m)
- an Kandelabern
- in dichter Folge
- wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten
- die flackern, flimmern, reflektieren, fluoreszieren oder sonst speziell auffallen und ablenken

Abstand der Reklamen vom Strassenrand:

- Parallel zur Strassenachse gestellt 1 Meter
- In anderem Winkel zur Strassenachse gestellt 3 Meter
- Strassenreklamen dürfen nur ausserhalb von Strassen, Rad- und Gehwegen aufgestellt werden

Weitergehende Informationen:

- BSIG-Information Nr. 7/722.51.1.1 "Reklamen" vom 01.09.2009
(<http://www.bsig.jgk.be.ch/bsig-2010-web/bsig/fileDownload?documentId=200&LANGUAGE=de>)
- Arbeitshilfe zur Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Reklamevorschriften
(http://www.bve.be.ch/bve/de/index/strassen/strassen/bauen_in_strassennaeh.html)
- Merkblatt "Reklamen im Strassenraum"
(http://www.bve.be.ch/bve/de/index/strassen/strassen/bauen_in_strassennaeh.html)

Den einschlägigen Vorschriften widersprechende bewilligungsfreie Reklamen werden ohne weitere Ankündigung entfernt und können gegen Voranmeldung bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Hochbau/ Planung, Höchhusweg 5, 3612 Steffisburg, abgeholt werden.

Den Vereinen stehen die offiziellen Vereinsanschlagstellen gemäss separatem Plan zur Verfügung. Die zulässige Plakatierungsdauer entspricht den übrigen bewilligungsfreien Reklamen. Doppelte Plakate werden entfernt.